

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Buero PlanD GbR

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle zwischen **Buero PlanD GbR**, im nachfolgendem „PlanD“ genannt und dessen Auftraggeber abgeschlossenen Verträge über sämtliche Grafik Design- und Werbe-Dienstleistungen. Die Geschäftsbedingungen sind vereinbart, wenn der Auftraggeber ihnen nicht unverzüglich nach dem Zugang widerspricht.

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Bedingungen gelten insbesondere auch dann, wenn der Auftraggeber Allgemeine Geschäftsbedingungen verwendet und diese entgegenstehende oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichende Bedingungen enthalten.
- 1.2 Auch gelten die hier aufgeführten Bedingungen, wenn PlanD in Kenntnis oder Unkenntnis entgegenstehender oder von den hier aufgeführten Bedingungen abweichender Bedingungen des Auftraggebers den Auftrag vorbehaltlos ausführt.
- 1.3 Abweichungen von den hier aufgeführten Bedingungen sind nur dann gültig, wenn diesen PlanD ausdrücklich schriftlich zustimmt.
- 1.4 Alle Vereinbarungen, die zwischen PlanD und dem Auftraggeber zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Urheberrecht und Nutzungsrechte

- 2.1 Jeder an PlanD erteilte Auftrag ist ein Urheberwerkvertrag, der auf die Einräumung von Nutzungsrechten an den Werkleistungen gerichtet ist.
- 2.2 Alle Entwürfe und Reinzeichnungen unterliegen dem Urheberrechtsgesetz. Die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes gelten zwischen den Parteien auch dann, wenn die erforderlichen Schutzvoraussetzungen im Einzelfall nicht gegeben sein sollte. Damit stehen PlanD insbesondere die urheberrechtlichen Ansprüche aus §§97ff. UrhG zu.
- 2.3 Die Entwürfe und Reinzeichnungen dürfen ohne ausdrückliche Einwilligung von PlanD weder im Original noch bei der Reproduktion verändert werden. Jede vollständige oder teilweise Nachahmung ist unzulässig.
- 2.4 Bei Verstoß gegen Punkt 2.3 hat der Auftraggeber an PlanD eine Vertragsstrafe in Höhe von 200 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart.
- 2.5 PlanD überträgt dem Auftraggeber die für den jeweiligen Verwendungszweck erforderlichen Nutzungsrechte. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird jeweils nur das einfache Nutzungsrecht übertragen. PlanD bleibt in jedem Fall, auch wenn es das ausschließliche Nutzungsrecht eingeräumt hat, berechtigt, seine Entwürfe und Vervielfältigungen davon im Rahmen der Eigenwerbung zu verwenden.
- 2.6 Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung zwischen PlanD und Auftraggeber. Die eingeräumten Nutzungsrechte gehen auf den Auftraggeber erst nach vollständiger Bezahlung der Vergütung über.
- 2.7 Die Nutzungsrechte gehen erst nach vollständiger Zahlung der Vergütung durch den Auftraggeber auf diesen über.
- 2.8 Auch die von PlanD angefertigten Layoutvorschläge unterliegen dem ausschließlichen Nutzungsrecht in Idee und Ausführung von PlanD. Kommt ein Auftrag nicht zustande, so dürfen die Layoutvorschläge weder an Dritte weitergegeben noch in irgendeiner Form, auch nicht abgewandelt, verwendet werden.
- 2.9 Bei Verstoß gegen Punkt 2.8 hat der Auftraggeber an PlanD eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der für die jeweils vollständige Projektausführung vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Design-Leistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Davon unberührt bleibt das Recht von PlanD, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.10 PlanD hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken (Hard- und Softcopies) als Urheber genannt zu werden. Verletzt der Auftraggeber das Recht auf Namensnennung, ist er verpflichtet, an PlanD eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist eine solche Vergütung nicht vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD übliche Vergütung als vereinbart. Ohne Nachweis kann PlanD zusätzlich 100 % der vereinbarten bzw. nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD üblichen Vergütung neben dieser als Schadensersatz verlangen. Davon unberührt bleibt das Recht von PlanD, bei konkreter Schadensberechnung einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 2.11 Vorschläge, Weisungen, Anregungen und sonstige Mitarbeit des Auftraggebers oder seiner Mitarbeiter und Beauftragten haben keinen Einfluss auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

3. Vergütung, Fälligkeit der Vergütung

- 3.1 Die Vergütung für alle Entwürfe, Reinzeichnungen sowie die Einräumung von Nutzungsrechten erfolgt auf der Grundlage des Tarifvertrags für Designleistungen SDSI/AGD, sofern keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Bereits die Anfertigung von Entwürfen ist kostenpflichtig, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Die Vergütungen sind Nettobeträge, zahlbar zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ohne Abzug.
- 3.2 Als Vergütungsgrundlage gilt ein Stundensatz von netto EUR 150,00 bzw. ein Tagessatz von netto EUR 1.000,00, sofern im Angebot nichts anderes festgelegt wurde. Die Gesamtvergütung berechnet sich immer aus Arbeitsaufwandsvergütung + Nutzungsrechtsvergütung + Sonderleistungen / Nebenkosten etc. zzgl. Mehrwertsteuer und orientiert sich immer an dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSI/AGD, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 3.3 Werden die Entwürfe erneut oder in größerem Umfang als ursprünglich vorgesehen genutzt, so ist der Auftraggeber verpflichtet, eine Vergütung für die zusätzliche Nutzung zu zahlen. Es gilt die nach dem Tarifvertrag SDSI/AGD übliche Vergütung.
- 3.4 Die Vergütungen sind bei Lieferung der Entwürfe fällig. Werden die Entwürfe in Teilen abgenommen, so ist bei Abnahme der ersten Teillieferung eine Teilvergütung zu zahlen, die wenigstens die Hälfte der Gesamtvergütung beträgt, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Ist die Durchführung des Auftrages mit hohen Auslagen des Auftragnehmers verbunden, so darf PlanD einen Vergütungs-Vorschuss verlangen, der nicht weniger als 1/3 der Gesamtvergütung enthält.
- 3.5 Die Abnahme darf nicht aus gestalterisch-künstlerischen Gründen verweigert werden. Im Rahmen des Auftrags besteht Gestaltungsfreiheit.
- 3.6 Bei Zahlungsverzug kann der Designer Verzugszinsen in Höhe von 6% über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank p.a. verlangen. Die Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Schadens bleibt davon ebenso unberührt wie die Berechtigung des Auftraggebers, im Einzelfall eine niedrigere Belastung nachzuweisen.

4. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten

- 4.1 Sonderleistungen wie beispielsweise die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, das Manuskriptstudium, Textbearbeitung, die Drucküberwachung etc., sowie Zusatzarbeiten, die durch nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers verursacht werden, werden nach Zeitaufwand entsprechend des Tarifvertrags für Designleistungen SDSI/AGD gesondert berechnet, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 4.2 Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, „Dummies“, Muster, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
- 4.3 Betriebliche Nebenkosten wie Hard- und Software, die bei der Ausführung des Auftrages eingesetzt werden, sowie deren Verbrauch sind gesondert zu vergüten.
- 4.4 Ist es Voraussetzung und Teil eines Auftrages, kostenpflichtiges Arbeitsmaterial einzusetzen, z.B. Schriftarten, Fotografien, Bilder etc., so sind die Kosten hierfür vom Auftraggeber zu tragen. Befindet sich bereits oben aufgeführtes Arbeitsmaterial durch z.B. vormals ausgeführter Aufträge anderer (früherer) Auftraggeber im Besitz von PlanD, so ist PlanD berechtigt, die Kosten für diese Materialien trotzdem an den aktuellen Auftraggeber weiterzugeben.
- 4.5 Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag zu unternehmen und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten. Dies beinhaltet auch Aufwände, die im Zusammenhang mit einer ausdrücklichen Einladung an PlanD entstehen, auch, wenn kein Auftrag zustande gekommen ist (Zum Beispiel Präsentation von Vorlayouts / Pitches).

5. Fremdleistungen

- 5.1 PlanD ist berechtigt, die zur Auftrags Erfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, an PlanD hierzu schriftliche Vollmacht zu erteilen.
- 5.2 Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung von PlanD abgeschlossen werden, ist der Auftraggeber verpflichtet, PlanD im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluss ergeben, insbesondere von der Verpflichtung zur Zahlung des Preises für die Fremdleistung.
- 5.3 PlanD ist gemäß §669 BGB dazu berechtigt, bei Auftragserteilung von kostenintensiven Fremdaufträgen (Druckerei, Lithografie, etc.) im Namen und für Rechnung von PlanD eine Nebenkostenvorschusszahlung von mindestens 90 Prozent der kalkulierten Nebenkosten in Rechnung zu stellen.

- 6. Eigentum, Rückgabepflicht**
- 6.1 An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen. Die Originale sind an PlanD spätestens drei Monate nach Lieferung unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.
- 6.2 Bei Beschädigung oder Verlust der Entwürfe oder Reinzeichnungen hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt.
- 6.3 Die Versendung der Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 6.4 Hat PlanD dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung geändert oder an Dritte weitergegeben werden. Bei Zuwiderhandlungen kommen die Punkte 2. bis 3. dieser Geschäftsbedingungen zum Tragen.
- 7. Herausgabe von Daten**
- 7.1 PlanD ist nicht verpflichtet, Datenträger, Dateien, Daten oder Layouts, die im Rahmen des Auftrags erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber, dass PlanD ihm Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung stellt, ist dies schriftlich zu vereinbaren und gesondert zu vergüten.
- 7.2 Hat PlanD dem Auftraggeber Datenträger, Dateien und Daten zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit schriftlicher Zustimmung von PlanD verändert werden oder an Dritte weitergegeben werden.
- 7.3 Bei Verstoß gegen Punkt 7.2 hat der Auftraggeber an PlanD eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % der ursprünglich vereinbarten Vergütung zu zahlen. Ist keine besondere Vergütung vereinbart, gilt die nach dem Tarifvertrag für Designleistungen SDSt/AGD übliche Vergütung. Davon unberührt bleibt das Recht von PlanD, einen höheren Schaden geltend zu machen.
- 7.4 Gefahr und Kosten des Transports von Datenträgern, Dateien, Daten und Arbeiten / Vorlagen online und offline trägt der Auftraggeber.
- 7.5 PlanD haftet außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nicht für Mängel an Datenträgern, Dateien und Daten. Die Haftung von PlanD ist ausgeschlossen bei Fehlern an Datenträgern, Dateien und Daten, die beim Datenimport auf das System des Auftraggebers entstehen.
- 8. Gewährleistung**
- 8.1 PlanD verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihr überlassene Vorlagen, Unterlagen, Muster etc. sorgfältig zu behandeln.
- 9. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster**
- 9.1 Der Auftraggeber legt PlanD vor Ausführung der Vervielfältigung Korrekturmuster vor.
- 9.2 Soll PlanD die Produktionsüberwachung durchführen, schließen PlanD und der Auftraggeber darüber eine schriftliche Vereinbarung ab. Führt PlanD die Produktionsüberwachung durch, entscheidet es nach eigenem Ermessen und gibt entsprechende Anweisungen. PlanD haftet nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- 9.3 Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber an PlanD zehn einwandfreie Muster unentgeltlich. PlanD ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.
- 10. Haftung**
- 10.1 PlanD haftet nur für Schäden, die es selbst oder seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen, nicht aber für Schäden durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Fehler, die aus einer Fremddienstleistung (Druck, Lithografie etc.) resultieren. Das gilt auch für Schäden, die aus einer positiven Vertragsverletzung oder einer unerlaubten Handlung resultieren. Für leichte Fahrlässigkeit haftet PlanD nur bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. In diesem Fall ist jedoch die Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenem Gewinn ausgeschlossen.
- 10.2 Für Aufträge, die im Namen und auf Rechnung des Auftraggebers an Dritte erteilt werden, übernimmt PlanD keinerlei Haftung oder Gewährleistung, soweit PlanD kein Auswahlverschulden trifft. PlanD tritt in diesen Fällen lediglich als Vermittler auf.
- 10.3 Sofern PlanD selbst Auftraggeber von Subunternehmern ist, tritt PlanD hiermit sämtliche es zustehenden Gewährleistungs-, Schadensersatz- und sonstigen Ansprüche aus fehlerhafter, verspäteter oder Nichtlieferung an den Auftraggeber ab. Der Auftraggeber verpflichtet sich, vor einer Inanspruchnahme von PlanD zunächst zu versuchen, die abgetretenen Ansprüche durchzusetzen.
- 10.4 Der Auftraggeber stellt PlanD von allen Ansprüchen frei, die Dritte gegen PlanD stellen wegen eines Verhaltens, für das der Auftraggeber nach dem Vertrag die Verantwortung bzw. Haftung trägt. Er trägt die Kosten einer eventuellen Rechtsverfolgung.
- 10.5 Der Auftraggeber versichert PlanD, dass alle der Agentur zuzugewandten Materialien und Arbeitsvorlagen frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind. Andernfalls kommt Punkt 10.4 dieser Geschäftsbedingungen zum Tragen.
- 10.6 Mit der Freigabe von Entwürfen und Reinausführungen durch den Auftraggeber übernimmt dieser die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung sowie die Verantwortung des gesamten Inhalts.
- 10.7 Die Zusendung und Rücksendung von Arbeiten und Vorlagen erfolgt auf Gefahr und für Rechnung des Auftraggebers.
- 10.8 Mit der Abnahme des Werkes / Freigabe der Druckvorlagen übernimmt der Auftraggeber die Verantwortung für die technische und funktionsgemäße Richtigkeit von Text, Bild und Gestaltung.
- 10.9 PlanD haftet nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit und Eintragungsfähigkeit seiner Entwürfe und sonstigen Designarbeiten.
- 10.10 Rügen und Beanstandungen gleich welcher Art sind innerhalb von zwei Wochen nach Lieferung schriftlich bei PlanD geltend zu machen. Danach gilt das Werk als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.
- 11. Gestaltungsfreiheit und Vorlagen**
- 11.1 Im Rahmen des Auftrags besteht für PlanD Gestaltungsfreiheit. Reklamationen hinsichtlich der künstlerischen Gestaltung sind ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Produktion Änderungen, so hat er die Mehrkosten zu tragen. PlanD behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.
- 11.2 Verzögert sich die Durchführung des Auftrags aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann PlanD eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt davon unberührt.
- 11.3 Der Auftraggeber versichert, dass er zur Verwendung aller an PlanD übergebenen Vorlagen berechtigt ist und dass diese Vorlagen von Rechten Dritter frei sind. Sollte er entgegen dieser Versicherung nicht zur Verwendung berechtigt oder sollten die Vorlagen nicht frei von Rechten Dritter sein, stellt der Auftraggeber PlanD im Innenverhältnis von allen Ersatzansprüchen Dritter frei.
- 12. Vertragsdauer und Kündigung**
- 12.1 Es gelten die gesonderten Vereinbarungen im zwischen Auftraggeber und PlanD abgeschlossenen Agenturvertrag, sofern welche getroffen worden sind. In allen anderen Fällen gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen von Buero PlanD GbR, insbesondere in folgenden Punkten:
- 12.2 Bei zeitlich unbefristeten Verträgen ist der Vertrag für beide Parteien mit einer Frist von 4 Wochen zum Ende eines Kalendervierteljahrs kündbar.
- 12.3 Bei zeitlich begrenzten Verträgen ist eine Kündigung vor Zeitablauf nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer Kündigung hat der Auftraggeber an PlanD den Schaden zu ersetzen, der durch getätigte Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Auftragsvolumen entstanden ist.
- 12.4 PlanD kann insbesondere aus wichtigem Grunde kündigen, wenn der Auftraggeber mit seinen Angeboten, Leistungen und Inhalten gegen gesetzliche Verbote verstößt, sich in Zahlungsverzug über mehr als zwei Wochen befindet, eine grundlegende Änderung der rechtlichen Standards (Internet miteingeschlossen) sowie der grafischen und multimedialen Bestimmungen und Gegebenheiten betreffend es PlanD unzumutbar machen, die vertraglichen Leistungen ganz oder teilweise zu erbringen.

13. Schlussbestimmungen

13.1 Erfüllungsort ist der Sitz der Agentur PlanD

13.2 Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt nach Vertragsabschluss ins Ausland verlegt, wird der Sitz von PlanD als Gerichtsstand vereinbart. PlanD ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

13.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland

13.4 Ist eine der vorstehenden Geschäftsbedingungen unwirksam, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Geschäftsbedingungen nicht.

Stand: Geschäftsjahr 2007

Senden, den 01.01.2007